

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadum „Windenergiegebiet Stadum Süd“ und „Windenergiegebiet Holzacker“

Frühzeitige Behördenbeteiligung und Scoping (§ 4 Abs. 1 BauGB) 19.11.2024 bis 17.12.2024
Bericht zur Prüfung, Abwägung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Stand: 03.03.2025

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen wurden im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB angeschrieben:

- Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland mbH
- Amt Mittleres Nordfriesland
- Amt Schafflund
- Amt Südtondern
- Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (AG-29)
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH)
- Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Dataport
- Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Handelsverband Nord e.V.
- Handwerkskammer Flensburg
- Industrie- und Handelskammer Flensburg
- Kreis Nordfriesland - Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein (LDSH)
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL)
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU)
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH)
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (LKA) - Kampfmittelräumdienst
- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN)
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) - Bauleitplanung
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) - Landesplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWWATT)
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Schleswig-Holstein Netz GmbH
- Sportfluggruppe Leck e.V.
- Stadtwerke Nordfriesland GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Wasserverband Nord
- Wasserversorgung Drei Harden
- Wasser- und Bodenverband Engerheide

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Nummer	Behörde, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Nachbarkommune	Eingangsdatum
1	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3, Dezernat 33 - Kampfmittelräumdienst	19.11.2024
2	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3 - Planungskontrolle	19.11.2024
3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Abteilung PTI 11 - Planungsanzeigen	20.11.2024
4	Handwerkskammer Flensburg	20.11.2024
5	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 - Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk	20.11.2024
6	Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung	22.11.2024
7	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dezernat 61 - Innerer Dienst, Auskunft	22.11.2024
8	Landesamt für Umwelt, Dezernat 78, Abteilung - Technischer Umweltschutz	25.11.2024
9	Dataport, Abteilung - Planwerksauskunft	25.11.2024
10	Schleswig-Holstein Netz GmbH - Netzcenter Niebüll	13.12.2024
11	Schleswig-Holstein Netz AG	16.12.2024
12	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	28.11.2024
13	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Fachbereich - Koordination und Vollzug	28.11.2024
14	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - Abteilung Bildung, Betriebswirtschaft, Beratung TÖB Bauleitplanung	02.12.2024
15	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftsbereich Landesbau - Fachgruppe Öffentliches Baurecht	06.12.2024
16	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein	09.12.2024
17	Wasserversorgung Drei Harden	12.12.2024
18	Wasserverband Nord	16.12.2024

19	Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel	13.12.2024
20	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.	14.12.2024
21	Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.	16.12.2024
22	Kreis Nordfriesland - Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung	16.12.2024
23	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein	17.12.2024
24	Industrie- und Handelskammer Flensburg	17.12.2024
25	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung - Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	18.12.2024
26	Amt Mittleres Nordfriesland	18.12.2024
27	Amt Südtondern	19.12.2024
28	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanung	20.12.2024

Die weiteren Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben keine Stellungnahme zu der Planung abgegeben.

Stellungnahme	Abwägung
Nr. 1 Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3, Dezernat 33 - Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 19.11.2024)	
<p>Es wird mitgeteilt, dass für das Gebiet keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Stadum liegt in keinem dem Kampfmittelräumdienst SH bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Für weitere Fragen steht der Kampfmittelräumdienst S-H gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Merkblatt</u></p> <p><u>Historie:</u> Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten. Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels. Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden - Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen - Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen. - Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten - Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Nr. 2 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Abteilung 3 - Planungskontrolle (Schreiben vom 19.11.2024)	
<p>Im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Es handelt sich hierbei u.a. um</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Altwegestrukturen und Einzelfunde. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH 2015 unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Das Archäologische Landesamt stimmt der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG SH verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem archäologischen Interessensgebiet sowie auf eine möglicherweise durchzuführende archäologische Voruntersuchung ist bereits in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen worden. In der Planzeichnung ist das Interessensgebiet nachrichtlich gekennzeichnet worden.</p>
<p>Nr. 3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Abteilung PTI 11 - Planungsanzeigen (Schreiben vom 20.11.2024)</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung hat die Telekom keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
Nr. 4 Handwerkskammer Flensburg (Schreiben vom 20.11.2024)	
Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 5 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 - Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk (Schreiben vom 20.11.2024)	
<p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt durch die Bundesnetzagentur keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. - Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. - Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Es wird gebeten, Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse zu senden:</p> <p>Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</p> <p>Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann weiterhin gesondert mittels eines Formulars per E-Mail an richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de angefragt werden.</p> <p>Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ ist unter folgendem Link zu finden:</p> <p>https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Hinweise:</p> <p>Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu wird gebeten, sich an den Planungsträger wenden.</p> <p>Es wird gebeten, das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter zu beachten: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de</p>	
<p>Nr. 6 Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (Schreiben vom 22.11.2024)</p>	
<p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Das Plangebiet grenzt an vielen Flächen an Wald an. Der erforderliche Abstand von 30m von der Flügelspitze zur Waldfläche ist einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Rotor-Innerhalb-Planung ist ein Abstand von mindestens 30 Metern zwischen Waldflächen und Rotorblättern der Windenergieanlagen gewährleistet.</p>
<p>Nr. 7 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dezernat 61 - Innerer Dienst, Auskunft (Schreiben vom 22.11.2024)</p>	
<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die eingereichten Pläne.</p> <p>Es wird um Beachtung gebeten, dass die Vorprüfung für die spätere Richtigkeitsbescheinigung noch nicht erfolgt ist. Die örtliche Vorprüfung muss im weiteren Verfahrensweg zu gegebener Zeit durchgeführt werden, damit die Richtigkeitsbescheinigung für den Bebauungsplan gegeben werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich vorliegend nicht um einen Bebauungsplan, sondern eine Flächennutzungsplanänderung handelt, ist eine Bestätigung des katastermäßigen Bestandes nicht erforderlich.</p>
<p>Nr. 8 Landesamt für Umwelt, Dezernat 78, Abteilung - Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 25.11.2024)</p>	
<p>Gegen die vorgelegte 2. Änderung des FNP bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen seiner Zuständigkeiten keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 9 Dataport, Abteilung - Planwerksauskunft (Schreiben vom 25.11.2024)</p>	
<p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die beschriebene Richtfunktrasse verläuft zwischen den Antennenstandorten nahe Weesby und Bredstedt. Sie durchquert die</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde Dataport vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der übermittelten Planunterlagen wird mitgeteilt, dass eine Richtfunkverbindung von Dataport durch das "Windenergiegebiet Holzacker" verläuft.</p> <p>Die Richtfunktrasse verläuft zwischen den Punkten:</p> <p>509247,11 / 6076254,36 (ETRS89), Antennenhöhe 41,00 m</p> <p>498667,18 / 6053887,35 (ETRS89), Antennenhöhe 41,00 m</p> <p>Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Schutzabstand von 30 m freigehalten werden.</p> <p>Nur bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen von Seiten Dataport keine Einwände gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich.</p>	<p>Teilfläche „Holzacker“ von Südwesten in Richtung Nordosten. Der Korridor der Richtfunktrasse umfasst Teile der Flurstücke 30, 36, 44 und 45 und verläuft zwischen zwei bestehenden Windenergieanlagen. Die bestehende Richtfunktrasse wird mit der Darstellung eines beidseitigen Schutzstreifens von 30 Metern in der Planzeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes als Kennzeichnung aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Windenergieanlagen können im Planvollzug so platziert werden, dass die Richtfunkverbindung und der Schutzabstand freibleiben und somit keine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse entsteht.</p>
Nr. 10 Schleswig-Holstein Netz GmbH - Netzcenter Niebüll (Schreiben vom 13.12.2024)	
<p>Durch das Windenergiegebiet Holzacker verlaufen 4 Mittelspannungsleitungen, diese dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von mindestens 1 m eingehalten werden. Sollten Anlagen in der Nähe der Mittelspannungsleitungen geplant sein, ist eine Einweisung vor Ort notwendig.</p> <p>Außerdem verläuft im Teilbereich "Windenergiegebiet Stadum Süd" eine Erdgas-Verteilnetzleitung PN80 bar. Hierzu kommt eine gesonderte Stellungnahme von der SH-Netz, Abteilung DN-BG.</p> <p>Es wird darum gebeten, für die weitere Planung und den Bau eine Leitungsauskunft einzuholen, diese kann auf unserer Homepage</p> <p><u>Leitungsauskunft für Plan- und Tiefbau (sh-netz.com)</u> angefordert werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passt die SH-Netz ihre Strategie zur Netzerweiterung an und neue Baugebiete werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Die Erfahrungen zeigen, dass eine Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Windenergieanlagen können im Planvollzug so platziert werden, dass die Leitungen und Schutzabstände freibleiben und somit keine Beeinträchtigungen der Leitungen entstehen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Es wird darum gebeten, sich spätestens drei Monate vor Baubeginn mit der SH-Netz in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin gewünscht und erforderlich ist.</p>	
<p>Nr. 11 Schleswig-Holstein Netz AG (Schreiben vom 16.12.2024)</p>	
<p>Im Bereich der geplanten Maßnahme betreibt die SH Netz AG folgende Versorgungsanlagen nebst dazugehörigen Begleitkabeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in einem 8 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 200 ST-80 bar <p>Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu den Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.</p> <p>Es wird gebeten, die einzuhaltenden Abstände dem Gutachten „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten – Bestimmung von Mindestabständen“ zu entnehmen. Es wird gebeten, die SH Netz AG über den weiteren Fortgang des Projekts, insbesondere über die geplante Lage der WEAs sowie die Bezeichnung der Anlage, Nabenhöhe, Leistung und Rotordurchmesser zu informieren.</p> <p>Die genaue Lage der Leitung ist vor den Arbeiten in der Örtlichkeit auszupflocken. Es wird gebeten, sich dazu mit dem Netzcenter in Verbindung zu setzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.</p>
<p><u>Verkehrslasten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden. • Der Aufbau der Überführung ist der SLW 60 zu entnehmen. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten. • Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen. <p><u>Schutzstreifen und Zugänglichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes. • Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet. • Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig. • Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig. • Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist. • Eine an den Schutzstreifen grenzende Bebauung muss statisch so aufgestellt sein, dass der Schutzstreifen auf voller Breite ca. 2m tief ausgehoben werden kann, und die Bebauung diese Arbeiten nicht nachteilig beeinflusst. Von daher ist zwischen Bebauung und Schutzstreifen ein 4 Meter breiter Sicherheitsstreifen zu berücksichtigen. • Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung (mind. 1 m zur Unterkante Gasrohr) und bis überhalb kompletter Schutzstreifenbreite in einem Stück im Schutzrohr zu erfolgen. Die Schutzrohre sind in einem Stück auszuführen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung@sh-netz.com. Kreuzungswinkel von 90° sind anzuhalten. Bei Kreuzungen mittels 	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Horizontalbohrverfahren ist der Kreuzungspunkt, zuzüglich 0,4 Meter Unterkante der Gashochdruckleitung, freizulegen.</p> <p><u>Materiallagerung und Montage:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt • Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen. <p><u>Freespan und Böschungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung. • Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen. • Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen. • Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau. • Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft. <p>Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens • Zufahrten zum Betriebsgelände • Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort <p>Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.</p> <p>Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.</p> <p>Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.</p> <p>Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgendem Link:</p> <p>http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft</p> <p>Bitte nutzen Sie auch diesen, um fristgerecht Stellungnahmen einzuholen.</p> <p>Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:</p> <p>Netzcenter Niebüll</p> <p>Ostring 5</p> <p>25899 Niebüll</p> <p>T 04661-9640-9105</p> <p>F 04661-9640-9199</p> <p>Anhänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Schutz von Gashochdruckleitungen</i> • <i>Querungsformular</i> • <i>Gutachten Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen</i> 	
Nr. 12 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 28.11.2024)	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden folgende Hinweise gegeben:	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahme	Abwägung												
<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Es wird darum gebeten, den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn dem Plangeber aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, wird darum gebeten, diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de zu melden. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:</p> <table border="1" data-bbox="185 675 1093 927"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasleitung Handewitt - Nordhackstedt G30</td> <td>HanseWerk AG</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgasleitung Handewitt - Nordhackstedt G30 / 200 ST DPR-80</td> <td>HanseWerk AG</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Es wird darum gebeten, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern das Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Erdgasleitung Handewitt - Nordhackstedt G30	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgasleitung Handewitt - Nordhackstedt G30 / 200 ST DPR-80	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die Beteiligung der HanseWerk AG am Bauleitplanverfahren erfolgt über die Tochtergesellschaft Schleswig-Holstein Netz.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus										
Erdgasleitung Handewitt - Nordhackstedt G30	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb										
Erdgasleitung Handewitt - Nordhackstedt G30 / 200 ST DPR-80	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb										
<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, wird für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver verwiesen. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>												

Stellungnahme	Abwägung
<p>Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen relevant sind, wird um Beachtung des Schreibens vom 04.03.2024 (Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001) gebeten.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange werden keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgetragen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
Nr. 13 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein, Fachbereich - Koordination und Vollzug (Schreiben vom 28.11.2024)	
<p>Kurzstellungnahme</p> <p>a) Genehmigungserfordernis</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 19 km zur Küste. Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.</p> <p>Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.</p> <p>b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen</p> <p>Das Plangebiet befindet sich nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Bereich von Deichen, • im Deichvorland, 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • im Bereich von Steilufeln, Dünen oder Strandwällen, • innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets nach § 59 Abs. 1 LWG. <p>Die Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG finden im Plangebiet daher keine Anwendung.</p> <p>Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist insgesamt nicht erkennbar.</p>	
<p>Nr. 14 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - Abteilung Bildung, Betriebswirtschaft, Beratung TÖB Bauleitplanung (Schreiben vom 02.12.2024)</p>	
<p>Aus Sicht der Landwirtschaftskammer bestehen zu der Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 15 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftsbereich Landesbau - Fachgruppe Öffentliches Baurecht (Schreiben vom 06.12.2024)</p>	
<p>Es werden keine Einwände erhoben, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 16 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Schreiben vom 09.12.2024)</p>	
<p>Es bestehen von Seiten des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eventuell erforderlich werdende dauerhafte Verbreiterungen der Einmündungen von Gemeindestraßen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen können nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Flensburg, erfolgen. - Dem Landesbetrieb sind über die Straßenmeisterei Leck rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und in vorheriger Absprache mit dem zuständigen Leiter der Straßenmeisterei Leck, durch den betroffenen Antragsteller oder der Gemeinde prüffähige Planunterlagen zur Genehmigung und zum Abschluss einer Vereinbarung vorzulegen. - Die Erlaubnis von temporären Umbaumaßnahmen an Bundes- Landes- und Kreisstraßen zur Realisierung von Großraum- und Schwertransporten (GST) wird 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Bestandteil der straßenverkehrlichen Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO (GST-Erlaubnis). Notwendige Bedingungen und Auflagen sind in diese GST-Erlaubnis zu übernehmen.</p> <p>- Zur Koordination der erforderlichen Maßnahmen sind die Fahrtrouten (Streckenprotokoll) und die geplanten Maßnahmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Flensburg rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und Transporte abzustimmen.</p>	
<p>Nr. 17 Wasserversorgung Drei Harden (Schreiben vom 12.12.2024)</p>	
<p>Die Wasserversorgung Drei Harden verweist auf die Stellungnahme des Wasserverbandes Nord.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 18 Wasserverband Nord (Schreiben vom 16.12.2024)</p>	
<p>Seitens des Wasserverband Nord bestehen aus trinkwasser- und abwassertechnischer Hinsicht keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 19 Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel (Schreiben vom 13.12.2024)</p>	
<p>Die vorgelegten Planungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in der Gemeinde Stadum betrifft Anlagen der Wasser- und Bodenverbände Engerheide, Stadum-Hörup und des Sielverbands Obere Soholmer Au. Der DHSV Südwesthörn-Bongsiel nimmt für den SV Obere Soholmer Au direkt und für die beiden Wasser – und Bodenverbände im Auftrag Stellung.</p> <p>Im Sinne der <i>Anlage 1, Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser</i> der Begründung sind folgende Gewässer 2. Ordnung (1 G) betroffen:</p> <p><u>Windenergiegebiet Stadum Süd im WBV Engerheide:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Graben Frauenmoor / B und dessen verrohrte Abschnitte - Graben Westermoor / B1 und dessen verrohrte Abschnitte - Quellgraben / B5 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden bei der Planung der einzelnen Anlagenstandorte sowie im Rahmen der Baumaßnahmen beachtet.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Gemäß Satzung des WBV Engerheide in Verbindung mit §§28 und 30 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist zu den Grabenoberkanten ein Abstand von jeweils mind. 5 m einzuhalten. Zu den verrohrten Abschnitten ist ein Abstand von jeweils mind. 3 m zur Leitungsachse einzuhalten. Kontrollschächte und Überfahrten müssen frei zugänglich bleiben. Gleiches sollte auch für den im Plangebiet verlaufenden Parzellengräben angenommen werden.</p> <p><u>Windenergiegebiet Holzacker im WBV Stadum-Hörup:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Graben D / 6-1 und dessen verrohrte Abschnitte - Graben Süderrekier / 6-3 <p>Gemäß Satzung des WBV Stadum-Hörup in Verbindung mit §§28 und 30 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist zu den Grabenoberkanten ein Abstand von jeweils mind. 5 m einzuhalten. Zu den verrohrten Abschnitten ist ein Abstand von jeweils mind. 3 m zur Leitungsachse einzuhalten. Kontrollschächte und Überfahrten müssen frei zugänglich bleiben.</p> <p>Gleiches sollte auch für den im Plangebiet verlaufenden Parzellengräben angenommen werden.</p> <p><u>Windenergiegebiet Holzacker im SV Obere Soholmer Au:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Holzackergraben / 025 und dessen verrohrte Abschnitte - Holmarkgraben Oberlauf / 006 verrohrte Abschnitt <p>Gemäß Satzung des SV Obere Soholmer Au in Verbindung mit §§28 und 30 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist zu den Grabenoberkanten ein Abstand von jeweils mind. 5 m einzuhalten. Zu den verrohrten Abschnitten ist ein Abstand von jeweils mind. 5 m zur Leitungsachse einzuhalten. Kontrollschächte und Überfahrten müssen frei zugänglich bleiben.</p> <p>Gleiches sollte auch für den im Plangebiet verlaufenden Parzellengräben angenommen werden.</p> <p>Weitere Anforderungen z.B. hinsichtlich Überfahrten, dauerhafter oder temporärer Überbauung, bzw. Verlegung von Anlagen, Kabelverlegungen und Zuwegungen, Grundwasserabsenkung und -einleitung können sich jeweils im weiteren Planungsverlauf ergeben.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Die Lage der Gräben kann dem Digitalen Atlas Nord – Amtliches Gewässerverzeichnis entnommen werden: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_AWGV/index.html?lang=de#/</p>	
<p>Nr. 20 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (Schreiben vom 14.12.2024)</p>	
<p>Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein (BUND SH) nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND SH den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen. Sofern der Ausbau auch weiterhin natur- und umweltverträglich gestaltet wird, ist der BUND SH bereit, diesen weiterhin mitzutragen.</p> <p>Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restoration-Law und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch in der Abwägung und ein Großteil der Potenzialflächen wird entfallen, denn gesetzlich benötigt werden 3,2 % der Landesfläche, im Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 sind 7,2 % enthalten.</p> <p>Um eine gerichtsfeste Reduzierung der Potentialflächen von 7,2 % auf 3,2, % der Landesfläche zu erreichen, muss die Reduzierung nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Durch die vorgezogene Ausweisung nach § 245e Abs. 5 Baugesetzbuches werden Fakten geschaffen, die eine gerichtsfeste Ausweisung von Wind-Vorranggebieten im neuen LEP Wind erschweren, wenn nicht sogar verhindern.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Ansicht wird nicht geteilt. Im Rahmen einer Ausweisung von Windenergiegebieten haben Gemeinden die Möglichkeit, aktiv an der Entwicklung der Flächenkulisse mitzuwirken. Die Ausweisung auf Ebene der Flächennutzungsplanung hat den Vorteil, dass das Plangebiet flächenschärfer auf örtliche Gegebenheiten untersucht wird als im Zuge der Landes- und Regionalplanung. Eine Prüfung des mit dem Entwurf zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein veröffentlichten Kriterienkataloges ist für das Plangebiet erfolgt.</p> <p>Gemäß § 245e Abs. 4 BauGB können die Rechtswirkungen einer Ausweisung als Ziele der Raumordnung an anderer Stelle einem Vorhaben zur Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegengehalten werden. Voraussetzungen hierfür sind, dass für den Standort eine Ausweisung in einem Planentwurf vorgesehen ist, dass für diesen bereits eine Beteiligung</p>

Stellungnahme	Abwägung
	<p>nach § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 BauGB oder §9 Abs. 2+3 ROG durchgeführt wurde und dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Einem entsprechenden Planentwurf wird demnach eine positive Vorwirkung beigemessen.</p>
<p><u>Lage der Plangebiete und Konflikte</u></p> <p>Beide Plangebiete grenzen an Wald und das Plangebiet Stadum-Süd befindet sich zwischen den Teilflächen des FFH-Gebiets 1219-392 „Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld“. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet Stadum-Süd innerhalb einer Knicklandschaft und eines Biotopverbundsystems mit überregionaler Bedeutung. Eine Waldfläche liegt zwischen beiden Plangebieten und wird quasi in die „Zange genommen“.</p> <p>Der Abstand zu den Waldflächen soll nur 30 m und der Abstand zum FFH-Gebiet nur 100 m betragen. Ursprünglich betrug der einzuhaltende Mindestabstand der Windenergieanlagen gegenüber FFH- und Naturschutzgebieten 300 m. Im LEP-Wind 2020 wurde dieser auf 200 m verkürzt, was bereits damals vom BUND SH entschieden abgelehnt wurde. Jetzt wurde der Abstand auf nur noch 100 m verringert, ohne zu belegen, dass dadurch keine Schädigung der Schutzgebiete erfolgt. Schutzgebiete sind wichtige Flächen für den Biotop- und Artenschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Ziele des Natur- und Artenschutzes mit einem Abstand von 100 m sichergestellt werden sollen. Eine WEA hat einen Wirkungsbereich in die Umgebung durch Schall, Schattenwurf usw. und wirkt bei einem Abstand von nur 100m erheblich in die Schutzgebiete hinein und steht dadurch den Schutzziele der Gebiete entgegen. Für Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete (FFH-Gebiete) besteht ein Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL), das verbindlich einzuhalten ist. Darin wird ausgesagt, dass es weder zu einer Verschlechterung der Lebensräume, noch zu einer erheblichen Störung der maßgeblichen Arten kommen darf. Mit einem Abstand von lediglich 100 m und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Gebiete wird das Verschlechterungsverbot unterlaufen.</p> <p>Nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG sind zwar Ausnahmen vom Verbot zugelassen, aber nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und sofern keine zumutbaren Alternativen an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, gegeben sind.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>In das Schutzgebiet sowie die Waldflächen wird nicht hineingeplant. Die Abstände, die Windenergienutzungen zu Schutzgebieten einhalten müssen, werden im Entwurf zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein wie folgt begründet: „Als FFH-Gebiete wurden Bereiche mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Lebensraumtypen oder Habitate von bestimmten Arten ausgewählt. [...] Der Konflikt mit der Windenergienutzung ist zunächst durch den Flächenverlust (Anlage, Zuwegungen) und gegebenenfalls durch Sekundärwirkungen (zum Beispiel Entwässerung) bedingt. Großräumigere Auswirkungen sind für einzelne Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (vor allem Fledermäuse) zu erwarten. Es ist zu berücksichtigen, dass sich viele der in den FFH-Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten in einem schlechten Erhaltungszustand befinden und erhebliche Anstrengungen in den FFH-Gebieten erforderlich sind, den nach FFH-Richtlinie geforderten günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Die Errichtung baulicher Anlagen wie WEA verschlechtert in FFH-Gebieten durch gebietsfremdes Störpotenzial diese Entwicklungsmöglichkeiten. Zu berücksichtigen ist weiterhin die herausragende Stellung der FFH-Gebiete als Teil des europaweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Natura 2000, die eine weitreichende Freihaltung dieser Gebiete von Eingriffen jeglicher Art rechtfertigt. Daher ist eine Festlegung der FFH-Gebiete als Ausschlussbereich für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA sachgerecht. Grundsätzlich sollen FFH-Gebiete als herausragende Flächen für den Naturschutz sowie in Teilen auch für Naherholung und Tourismus in ihrem Gesamtcharakter erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden. Solche Einschränkungen liegen regelmäßig vor, wenn WEA näher als 100 Meter an die Gebiete heranrücken würden. Es ist daher gerechtfertigt, einen Umgebungsbereich von 100 Metern als Ausschlussbereich für die Ausweisung von Windenergiegebieten und die Errichtung raumbedeutsamer WEA festzulegen.“</p>

Stellungnahme	Abwägung
	<p>In den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein sind diese Gebiete aufgezählt.</p> <p>Bei FFH-Gebieten, deren Erhaltungsziele Fledermäuse umfassen, wird ein Umgebungsbereich von 200 Metern als Ausschlussbereich festgelegt, da die Fledermausarten die näheren Umgebungsbereiche der Schutzgebiete für die Nahrungssuche nutzen und hier eine besondere Kollisionsgefahr mit WEA besteht.“</p> <p>Für das FFH-Gebiet „Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld“ ist der Schutz von Fledermäusen nicht Gegenstand der Erhaltungsziele; folglich sind diese Gebiete nicht in der Tabelle aufgelistet.</p> <p>Einer Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes innerhalb des Fauna-Flora-Habitat-Gebiets wird durch die Freihaltung der zuvor genannten Ausschlussbereiche vorgebeugt.</p> <p>Für das FFH-Gebiet wird eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung werden zunächst eine Kurzcharakteristik des Schutzgebietes, die Lebensraumtypen und Arten sowie die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen anhand des vorliegenden Managementplanes dargelegt. Anhand einer Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens wird eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen vorgenommen. Im Ergebnis findet bei Planungsumsetzung keine Verkleinerung von Lebensraumtypen statt, sodass eine weitere Entwicklung entsprechend den Erhaltungszielen weiterhin gewährleistet ist. Die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumes notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bleiben erhalten. Der Erhaltungszustand der für die Lebensräume charakteristischen Arten bleibt stabil. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen wird durch die Umwandlung von Flächen in eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im räumlichen Umfeld des FFH-Gebietes im Ergebnis nicht hervorgerufen.</p>
<p>Ein Abstand einer WEA zum Wald von nur 30 m ist besonders in Bezug auf den Vogel- und Fledermausschutz viel zu gering bemessen, da gerade der Waldrand als Leitlinien und die angrenzenden Flächen zur Nahrungssuche genutzt werden. Vor allem kleinere Waldparzellen erfüllen wichtige Inselfunktionen innerhalb der offenen Agrarlandschaft. Waldränder sind von besonderer ökologischer Bedeutung</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Fledermausarten und weitere potenzielle Artenvorkommen werden auf Grundlage des Artenschutzfachbeitrages im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG untersucht. Detaillierte</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>als Schnittstelle zum Offenland zudem sehr artenreich und bieten wichtige Rückzugsräume. Die Errichtung von WEA so nah an einem Wald, dass die Rotorblattspitze in einem Abstand von nur 30 m an den Bäumen vorbeirauscht, erzeugt eine erhebliche Geräuschkulisse, Verwirbelungen der Luft und Schattenwurf, die tief in den Wald hineinwirken und dadurch massiv auf den Lebensraum der Tiere einwirken. Waldränder warten typischerweise mit einer reichhaltigen Biozönose auf. Entsprechend werden Organismen in signifikantem Ausmaß getötet, die in den angrenzenden Freiflächen auf Nahrungssuche sind. Auch wird der Erholungswert des Waldes für den Menschen erheblich beeinträchtigt. Diese Wirkungen sind unabhängig davon, ob es sich um einen Naturwald, einen „normalen“ Wald oder Forst handelt. Ein Waldabstand von nur 30 m widerspricht dem Ziel der Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) und dem Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume. Die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien darf nicht die biologische Vielfalt zerstören.</p> <p>Bei vorhanden Naturwäldern ist ein Waldabstand von 100 m vorgesehen. Daraus folgt, dass ein „normaler“ Wald zukünftig nicht zum Naturwald entwickelt werden kann. Als Maßnahme zum Arten- und biologischen Klimaschutz sind jedoch alle Wälder in Richtung Naturwald zu entwickeln. Diese Möglichkeit wird durch den geringen Abstand von 30 m verbaut.</p> <p>Der BUND SH sieht ebenfalls die Gefahr, dass brennende Windräder bzw. Teile davon in den Wald stürzen könnten, was eine Waldbrandgefahr darstellt. Der Abstand von 30 Meter zur Hausbebauung ist aus diesen Gründen im § 20 LWaldG verankert: „Abstand baulicher Anlagen zum Wald (1) Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.“ Diese Regelung kannte noch nicht Windkraftanlagen mit Höhen über 200 Metern und Rotorblättern mit 70 Metern Länge.</p> <p>Der BUND SH fordert einen Waldabstand von mindestens 200 m, um die Auswirkungen einer WEA auf die Lebensgemeinschaft Wald und den Erholungsraum Wald zu minimieren und um die Entwicklungsmöglichkeiten zu mehr Naturwäldern nicht zu blockieren.</p> <p>Der BUND SH fordert einen Abstand von mindestens 300 m zu Naturschutz- und FFH-Gebieten!</p>	<p>Aussagen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu treffen, insbesondere, da auf der Ebene des Flächennutzungsplans die späteren Standorte der Windenergieanlagen noch gar nicht festgelegt werden. Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos werden für einzelne Windkraftanlagen voraussichtlich Abschaltregelungen erforderlich, die im Rahmen der Genehmigungsplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Höhe einer Referenzanlage überschreitet die Höhe von Bäumen erheblich, sodass der tatsächliche Abstand der Baumkronen zu den Rotorblättern wesentlich größer ist als aus dem Plan ablesbar.</p> <p>Naturwälder zeichnen sich dadurch aus, dass eine forstwirtschaftliche Nutzung eingestellt wird und der Wald sich ungestört und natürlich entwickeln kann. Die Möglichkeit einer solchen Aufwertung von Waldflächen ist unabhängig von der Realisierung von Vorhaben in der Umgebung weiterhin möglich. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat im Jahr 2018 das „Faktenpapier Sicherheit von Windenergieanlagen“ veröffentlicht. Gemäß einer Studie kam es zwischen den Jahren 2005 und 2015 deutschlandweit zu 62 Brandereignissen bei Windkraftanlagen an Land, was im Durchschnitt 6,3 Bränden pro Jahr entspricht. Gemessen an der damaligen Anzahl an 17.500 bis 25.800 Einzelanlagen bemisst sich der Anteil der Brände auf 0,01 bis 0,04 Prozent der betriebenen Anlagen (vgl. Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (Hrsg.) (2018): Faktenpapier Sicherheit von Windenergieanlagen, S. 14).</p> <p>Für die Planung von Windenergieanlagen ist die in § 24 Abs. 1 S. 1 LWaldG SH verfasste forstrechtliche Waldabstandsregelung einschlägig. Der Abstand von 30 Metern ist zur Verhütung von Waldbränden und zur Erhaltung des Waldes sowie seiner Randbereiche für den Naturschutz einzuhalten. Die letzte Änderung des Gesetzes wurde im Dezember 2023 vollzogen, wobei der Abstand baulicher Anlagen zu Waldflächen nicht erhöht wurde.</p> <p>Windenergieanlagen werden im Genehmigungsverfahren hinsichtlich ihrer Sicherheit geprüft und nur genehmigt, wenn ein Brandschutzkonzept vorliegt. Moderne Windenergieanlagen sind mit Blitzableitern ausgestattet und werden größtenteils aus nichtbrennbaren Materialien gebaut (Stahlbeton und Metalle). Sie verfügen über technische Frühwarnsysteme und werden im Falle einer Störung automatisch abgeschaltet. Die</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Der BUND SH lehnt eine Ausweisung der in diesem Verfahren geplanten Flächen bzw. die Erweiterung der vorhandenen Vorrangfläche PR1_NFL_060 aufgrund erheblicher naturschutzfachlicher Bedenken ab!</p> <p>Der BUND SH lehnt die Ausweisung der in diesem Verfahren geplanten Flächen ab, weil bei Genehmigung der Flächen ein Präzedenzfall geschaffen wird, der eine gerichtsfeste Reduzierung der Potentialflächen von 7,2 % auf 3,2, % der Landesfläche verhindert.</p> <p>Des Weiteren wird darum gebeten, den BUND SH im Verlaufe des Verfahrens zu beteiligen und über einen Beschluss in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Feuerwehr wird bei einem Brand automatisch verständigt. Durch Windenergieanlagen verursachte Waldbrände treten entsprechend äußerst selten ein.</p>
Nr. 21 Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (Schreiben vom 16.12.2024)	
<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Nordfriesland (KSV NF), die hiermit zum Gegenstand der Stellungnahme gemacht wird. Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden. Insofern ist eine eingeräumte Frist von ca. vier Wochen für die Stellungnahme ein sehr knapper Zeitraum. Bei den uns bisher vorgelegten Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und – vereine angemessen einbinden zu können. Es wird darum gebeten, <u>diesen Sachverhalt auch bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</u></p> <p>Seitens des LSV SH werden zu den vorbezeichneten Planungsvorhaben der Gemeinde Stadum keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Nr. 22 Kreis Nordfriesland - Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung (Schreiben vom 16.12.2024)	
<p>Zusammenfassend für die von zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen des Kreises wird zu dem Entwurf wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bereits am 11. Juni 2024 hat die Landesregierung den Entwurf für neue Vorgaben zur Windenergie im Landesentwicklungsplans (LEP)</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde</p> <p><u>Landesentwicklungsplan:</u></p> <p>Die ausgewiesenen Flächen für Windenergie liegen innerhalb der Flächen, die gemäß dem 1. Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP) Wind mit der gleichzeitig veröffentlichten Karte als Potentialflächen für Windenergie vorgesehen sind.</p> <p>Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch im Entwurfsstadium und zurzeit in der Abwägung. Im Entwurf wurden ca. doppelt so viele Flächen als Potentialflächen für Windenergie dargestellt als Schleswig-Holstein zu erfüllen hat.</p> <p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird befürwortet, zunächst die übergeordneten Raumordnungen abzuwarten, um einen Windkraft Wildwuchs zu vermeiden bzw. einen solchen Planungsstand zu erreichen, dass die raumordnerischen Vorgaben ausgearbeitet sind.</p>	<p>veröffentlicht. 36 Ziele und 34 Grundsätze der Raumordnung sollen bestimmen, wo und in welcher Form zukünftig das Land und die Gemeinden Windenergiegebiete ausweisen dürfen.</p> <p>Im Rahmen der aktuell parallel in Erarbeitung befindlichen Regionalpläne Windenergie sollen Vorranggebiete in einer Positivplanung ausgewiesen werden, die Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete fällt zukünftig weg. Über diese Flächen hinaus können Gemeinden also im Wege von Bauleitplanungen eigene Windenergiegebiete dort festlegen, wo Ziele der Raumordnung und weitere fachrechtliche Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Fläche, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten praktisch zur Verfügung steht, umfasst rund 113.000 Hektar oder rund 7,2 Prozent der Landesfläche und ist in einer vorläufigen Potenzialflächenkarte dargestellt. Aus diesen Potenzialflächen wird das Land anhand der Grundsätze der Raumordnung rund 3,0 bis 3,3 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie auswählen.</p>
<p><u>Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem:</u></p> <p>Die überplante Fläche liegt zu einem überwiegenden Anteil innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes S-H. Es handelt sich um die Verbundachse „Heide und Magerrasen am Ochsenweg und im Soholmfeld“. Stehen Flächen hier für eine Umnutzung zur Verfügung sollen vorrangig die Belange des Naturschutzes geprüft werden. Diese Abwägung ist zwingend im Umweltbericht nachvollziehbar vorzunehmen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Erläuterungen zur Bedeutung des Biotopverbundes sowie Auswirkungen des Vorhabens auf den Verbund werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Mit der Planung des Windenergiegebiets besteht insgesamt ein großräumiger Flächenanspruch auf rund 86 ha, jedoch ist die tatsächliche Flächeninanspruchnahme durch die Anlagenstandorte und ihre Zuwegungen im Vergleich zur Gesamtfläche sehr gering. Je nach Erschließungs- und Standortplanung für den Windpark wird das Entwicklungspotenzial für den lokalen Biotopverbund in dieser Teilfläche zwar in geringem Umfang eingeschränkt, der funktionale Gesamtzusammenhang zwischen der Biotopverbundachse und den Kernflächen im Norden und Süden wird dadurch jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. In den landwirtschaftlichen Nutzflächen, die weiterhin zulässig sind, können Verbundelemente u. a. als Wanderkorridor und Trittsteinbiotope in Form von Hecken, Baumreihen, Gewässern und Saumstreifen angelegt und Nutzflächen extensiviert werden. Die Planung eines Windenergiegebietes im Bereich einer Verbundachse steht den Zielen des Biotopverbundes somit grundsätzlich nicht entgegen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Am südlichen Rand des Langenbergs liegen ein traditionelles Kranich- und ein Seeadlerrevier.</p> <p>Beide haben in den letzten Jahren regelmäßig Junge aufgezogen. Der Horst des Seeadlers liegt ca. 1.300 m, der des Kranichs ca. 1.500 m vom Plangebiet entfernt. Die Kraniche fliegen regelmäßig in Richtung des Planungsgebiets. Die Baumgruppen und Wälder sind Brutreviere für einige Mäusebussarde. Mäusebussard und Seeadler sind durch Windkraftanlagen besonders gefährdete Vogelarten.</p> <p>Sollen in dem überplanten Bereich Windenergieanlagen errichtet werden, sind vorher vollständige Artenschutzgutachten zu den Rastbeständen, Schlafplätzen, Brutbeständen, Brutplätzen und zu den Flugbewegungen der Fledermäuse und der o.g. Vogelarten erforderlich. Die Ergebnisse sind auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung vorzunehmen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Fledermausarten und weitere potenzielle Artenvorkommen werden auf Grundlage des Artenschutzfachbeitrages im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG untersucht. Detaillierte Aussagen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu treffen, insbesondere, da auf der Ebene des Flächennutzungsplans die späteren Standorte der Windenergieanlagen noch gar nicht festgelegt werden. Zur Vermeidung des Kollisionsrisikos werden für einzelne Windkraftanlagen voraussichtlich Abschaltregelungen erforderlich, die im Rahmen der Genehmigungsplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Sowohl der Kranich als auch der Mäusebussard sind nicht als kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Anlage 1 zu § 45 Abs. 1-5 BNatSchG aufgelistet. Die Horstkartierung hat zum Ergebnis, dass keine Horste oder Brutplätze von artenschutzrechtlich relevanten Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz in einem Radius von 1.200 Metern lokalisiert werden konnten. In dieser Erfassung aus 2024 wurden südlich des Langenbergs, - die Einwendung wird so verstanden, dass es sich um den Langenberger Forst handelt - keine besetzten Reviere des Seeadlers und des Kranichs festgestellt. Der Suchradius der Erfassung entspricht der fachlichen Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG.</p> <p>Zwischen den Teilflächen „Stadum Süd“ und „Holzacker“ konnte in einem Waldbestand eine Mäusebussardbrut nachgewiesen werden. Im Rahmen der Kartierung wurden auch Horste dargestellt, die im Erfassungsjahr 2024 gänzlich unbesetzt blieben. Im Rahmen der fachlichen Beurteilung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben für keine Art das Tötungs- und Verletzungsrisiko potenziell signifikant erhöht wird.</p>
<p><u>FFH-Gebiet:</u></p> <p>Im Süden zum Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Heide und Magerrasen am Ochsenweg und im Soholmfeld“ mit der Gebiets-Nummer 1219-392. Innerhalb der Bauleitplanung ist mind. eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchzuführen. Es ist nachvollziehbar darzustellen, dass nicht das Verschlechterungsverbot eintritt. Mit der Ausweisung eines weiteren Windparks im Nahbereich des FFH-Gebietes würde an dieses wichtige Schutzgebiet von drei Seiten mit einem Windpark herangerückt werden. Eine Verschlechterung ist grundsätzlich anzunehmen. Der</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Es wird eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt und im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>In der FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung werden zunächst eine Kurzcharakteristik des Schutzgebietes, die Lebensraumtypen und Arten sowie die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen anhand des vorliegenden Managementplanes dargelegt. Anhand einer</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Trittstein zwischen dem Langenberger Forst und der Soholmer Au innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems würde stark beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Reduzierung der Abstände von Windenergieanlagen zu FFH-Gebieten auf 100 m, wie im 1. Entwurf des LEP dargelegt, wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme zum LEP nicht mitgetragen.</p> <p>Aufgrund der oben ausgeführten Punkte wird die Planfläche für Windenergie seitens der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Für eine abschließende Beurteilung sind weitere Untersuchungen erforderlich.</p>	<p>Ermittlung der Wirkfaktoren des Vorhabens wird eine Prognose möglicher Beeinträchtigungen vorgenommen. Im Ergebnis findet bei Planungsumsetzung keine Verkleinerung von Lebensraumtypen statt, sodass eine weitere Entwicklung entsprechend den Erhaltungszielen weiterhin gewährleistet ist. Die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraumes notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen bleiben erhalten. Der Erhaltungszustand der für die Lebensräume charakteristischen Arten bleibt stabil. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen wird durch die Umwandlung von Flächen in eine Sonderbaufläche für Windenergieanlagen im räumlichen Umfeld des FFH-Gebietes im Ergebnis nicht hervorgerufen.</p> <p>Es ist richtig, dass das FFH-Teilgebiet Soholmfeld bei Planungsumsetzung auf der Nord-, Ost- und Südseite von einem Windpark umgeben sein wird. Damit wird insgesamt die Bedeutung dieses Schutzgebietsteils als Trittsteinbiotop in der Biotopverbundachse zwischen den nördlichen FFH-Gebietsteilen Ochsenweg und Langenberg und der südlichen Kernzone der Soholmer Au eingeschränkt. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes selbst werden hierdurch jedoch nicht erheblich beeinträchtigt.</p>
<p>Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>In Folge der Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I („Windenergie an Land“) sind Windenergieanlagen derzeit gem. § 35 BauGB privilegiert zulässig. Insofern entfaltet die Darstellung von Sondergebieten bzw. Sonderbauflächen keine städtebaulich lenkende Wirkung. Eine Überplanung von einzelnen Teilflächen innerhalb der Gemeinde wirft folglich die Frage nach dem Planerfordernis auf. Die städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planänderung sollten in der Begründung daher ausführlich dargestellt werden. Insbesondere sollte der über die Privilegierung hinausgehende gemeindliche Steuerungsbedarf erläutert werden. Der Verweis auf § 2 WindBG, wie in der Begründung aufgeführt, reicht hierbei nicht aus, da die Zielsetzungen des WindBG keinen städtebaulichen Hintergrund haben.</p>	<p>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird um eine Erläuterung der im Rahmen des Vorhabens verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen ergänzt.</p> <p>Der Regionalplan für den Planungsraum I (kreisfreie Stadt Flensburg sowie Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) zum Sachthema Windenergie an Land wird derzeit anhand der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Wind-energie durch die Landesplanung als Planungsträgerin neu aufgestellt, da der Regionalplan per Urteil vom 22.03.2023 durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für unwirksam erklärt worden ist. Die seinerzeit dort festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Eignungswirkung kommen somit nicht mehr zur Anwendung, bis ein überarbeiteter Regionalplan in Kraft tritt. Der Zulassung von einzelnen Windenergieanlagen über entsprechende Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1275, 2021</p>

Stellungnahme	Abwägung
	<p>I S. 123), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, I Nr. 340 S. 1) stehen im Planungsraum daher zurzeit grundsätzlich keine landesplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Da der Zeithorizont bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land und der darin festgelegten Windenergiegebiete jedoch nicht absehbar ist, und insbesondere da unklar ist, ob die vorliegende Fläche zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufgenommen werden wird, möchte die Gemeinde Stadum mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans selbständig ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausweisen und damit langfristig planungsrechtlich sichern.</p> <p>Die Gemeinde Stadum macht dabei von ihrer kommunalen Planungshoheit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28) Gebrauch, weitere Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien planungsrechtlich zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne aufgestellt werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Bauleitplanung ist erforderlich, um das gemeindliche Ziel, weitere Windenergieflächen - auch über etwaige aktuelle, einzelne Windenergievorhaben hinaus - langfristig zu sichern, umzusetzen. Die Gemeinde möchte dafür das Instrument der Bauleitplanung nutzen, da in diesem gesetzlich normierten Prozess eine geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände und der Nachbargemeinden erfolgt und - anders als bei einem reinen Genehmigungsverfahren nach BImSchG, das für Windenergieanlagen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht - die öffentlichen und privaten Belange umfassend ermittelt, bewertet und abgewogen werden. Aus Sicht der Gemeinde ist dieser transparente Planungsprozess sehr gut geeignet, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu erörtern und somit die örtliche Akzeptanz der Windenergie zu befördern. Der Ausbau der Windenergie kann mithilfe der Bauleitplanung verträglich gestaltet werden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Im Rahmend der Abwägung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind auch Aspekte der Produktion von Überstrom einzubeziehen bzw. ist darzulegen, ob die Gemeinde verlässliche Kenntnisse davon hat, ob, wie und wohin der produzierte Strom abgeführt werden kann.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überschlägig nachzuweisen, um die Umsetzbarkeit der Planung im Sinne gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinreichend sicher aufzeigen zu können.</p>	<p>Die frühzeitige Gewährleistung eines Netzanschlusses ist vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Netzertüchtigung kein Kriterium des Entwurfes der LEP-VO. Der Netzanschluss ist zudem kein Teil der im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleistenden Erschließung. Die Produktion von „Überstrom“ ist kein abwägungsbedürftiger Belang. Im Gegenteil lässt sich aus den Regelungen des § 8 EEG sich ein Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss von Erneuerbaren-Energien-Anlagen ableiten: <i>„Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig [...] an ihr Netz anschließen [...]“</i> (§ 8 Abs. 1 S. 1 EEG). Zur Bestimmung des genauen Einspeisepunktes erfolgt ein Netzanschlussbegehren bei der Schleswig-Holstein Netz AG. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass mit vertretbarem Aufwand in absehbarer Zeit ein Netzanschluss hergestellt werden kann.</p> <p>Die Begründung wird um Ausführungen zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ergänzt, die Erstellung von Fachgutachten ist indes auf der Ebene der Flächennutzungsplanung mangels Feststehen konkreter Anlagenstandorte nicht möglich und auch nicht erforderlich. Die gemäß dem Entwurf der LEP-VO bei der Festlegung von Windenergiegebieten zwingend einzuhaltenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen (800 m zu Ortslagen, 400 m zu Außenbereichslagen) tragen erfahrungsgemäß dazu bei, dass die heute marktgängigen Windenergieanlagen ohne wesentliche Einschränkungen in den Windenergiegebieten betrieben werden können, mithin die Gebiete auch grundsätzlich geeignet sind. Sofern die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) und die Richtwerte für den zulässigen Schattenwurf eingehalten werden, ergeben sich für die Anwohnenden nach laufender Rechtsprechung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben somit durch die Einhaltung der Mindestabstände zu Wohnnutzungen gewahrt.</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) können keine Festlegungen der Standorte, der Höhe und des Rotordurchmessers der Anlagen getroffen werden. Daher ist auch keine</p>

Stellungnahme	Abwägung
	<p>detaillierte Berechnung der Immissionen, die von den Anlagen ausgehen werden, möglich. Die von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen betreffen insbesondere Schall sowie Schattenwurf. Entsprechende Gutachten, die die Auswirkungen der Windenergieanlagen bspw. in Bezug auf Schallimmissionen und Schattenwurf prüfen und bewerten, werden erst in den Anlagengenehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz erstellt. Für die Erteilung einer Genehmigung wird nachzuweisen sein, dass alle einschlägigen Richtwerte an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Immissionsorten eingehalten werden. Erforderlichenfalls werden Auflagen festgelegt, um die Einhaltung sicherzustellen. Die moderne Anlagentechnik ermöglicht hierfür eine Feinsteuerung der Anlagen, wie zum Beispiel eine Nachtabstaltung, Abschaltung in Ruhezeiten, (jahreszeitliche) Begrenzung der täglichen Betriebszeiten zur Vermeidung von übermäßigem Schattenwurf etc. Zudem kann durch die Auswahl der konkreten Standorte der Windenergieanlagen Einfluss auf die Schallimmissionen und den Schattenwurf genommen werden.</p>
<p>Stellungnahme der Verkehrsabteilung</p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Sichergestellt werden muss jedoch, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit, noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Weiterhin sind die Oberflächen der Anlage so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde</p> <p>Aus denkmalrechtlicher Sicht geht von dem Vorhaben für die Umgebung des benachbarten Kulturdenkmals (Entfernung ca. 1200 m) keine wesentliche Beeinträchtigung aus, bzw. denkmalrechtliche Bedenken können zurückgestellt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Für das Grundstück Stadum Süd 3 ist „Keine Wohnnutzung“ angegeben. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde liegt keine Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung des Wohnhauses und auch keine Beseitigungsanzeige vor. Die erforderlichen Abstände zu diesem Wohnhaus wären nicht eingehalten.</p> <p>Von den anderen beteiligten Abteilungen der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen gemacht.</p> <p>Eine Kopie der Stellungnahme wurde an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme gesendet.</p>	<p>Die Unterlagen werden nachgereicht. Der Nachweis zur Aufgabe der Wohnnutzung wird rechtzeitig vor Beschluss über den Flächennutzungsplan eingereicht.</p>
Nr. 23 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein (Schreiben vom 17.12.2024)	
<p>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Umweltprüfung erfolgt nach den genannten Bestimmungen des BauGB.</p>
<p>Die im Planvorhaben genannten Teilbereiche wurden bei der Teilfortschreibung Regionalplan / Windenergie an Land 2020 lediglich als Potenzialflächen für Windenergie aufgenommen. Eine Ausweisung als Vorranggebiete erfolgte nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Ausweisung als Potenzialfläche ist zu damaliger Zeit nicht erfolgt, wird aber mit dem Entwurf zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein in Aussicht gestellt. Eine Prüfung des mit dem Entwurf veröffentlichten Kriterienkataloges ist für das Plangebiet erfolgt.</p> <p>Durch die strengereren und zeitnah zu erfüllenden bundesgesetzlichen Verpflichtungen für den Klimaschutz haben sich die Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Vorranggebieten maßgeblich geändert. Es erfolgt in Schleswig-Holstein somit eine Neubewertung der Flächen im Außenbereich.</p>
<p>Der Landschaftsraum ist von zahlreichen Windenergieanlagen stark geprägt. Der weitere Zubau von Windenergieanlagen wird daher wahrscheinlich zu einer bandartigen Riegelbildung führen. Mit dem Planvorhaben würde der letzte freie Landschaftsraum „überbaut“ werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß § 2 EEG wird dem Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen. In der bauleitplanerischen Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse zu berücksichtigen und setzt sich regelmäßig gegenüber anderen Belangen</p>

Stellungnahme	Abwägung
	<p>durch. Negative Auswirkungen auf das umgebende Landschaftsbild sind bei der Realisierung von Windkraftanlagen unvermeidlich. Im Anbetracht des politischen Willens der Bundesregierung und der damit verbundenen Ausbauziele ist eine Förderung der Windenergie jedoch erforderlich. Die Veränderung des Landschaftsbildes wird aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Förderung der erneuerbaren Energien in der Abwägung für vertretbar gehalten.</p>
<p>Die Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 Änderung Kapitel 4.5.1 (Entwurf Juni 2024) für den Planungsraum I befindet sich derzeit noch im Beteiligungsverfahren. Die Ergebnisse bezüglich der Flächenausweisung sind aus Sicht der AG-29 daher abzuwarten und Planungen einzelner Gemeinden zurückzustellen.</p> <p>Aufgrund der genannten Kritikpunkte wird die Planung in der vorliegenden Form abgelehnt.</p> <p>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Rahmen einer Ausweisung von Windenergiegebieten über die Gemeindeöffnungsklausel haben Gemeinden die Möglichkeit aktiv an der Entwicklung des Flächenzuschnittes mitzuwirken.</p>
<p>Nr. 24 Industrie- und Handelskammer Flensburg (Schreiben vom 17.12.2024)</p>	
<p>Die IHK äußert keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 25 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung - Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (Schreiben vom 10.12.2024)</p>	
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nr. 26 Amt Mittleres Nordfriesland (Schreiben vom 18.12.2024)</p>	
<p>Zu den Beteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 26. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Enge-Sande 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • 2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Stadum • 3. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Stadum <p>haben die Nachbargemeinden keine Anregungen oder Hinweise zu den Beteiligungen eingebracht.</p>	
Nr. 27 Amt Südtondern (Schreiben vom 19.12.2024)	
<p>Die Aufgabenbereiche der Nachbargemeinden Enge-Sande, Leck und Sprakebüll werden von der oben genannten Planung in der Gemeinde Stadum nicht berührt.</p> <p>Anregungen und Hinweise auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht vorgebracht.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 28 Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanung (Schreiben vom 20.12.2024)	
<p>Mit der im Betreff genannten Mail wird über die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadum informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierzu sollen im Plan künftig „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen – Windenergiegebiet“ dargestellt werden.</p> <p>Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadum umfasst zwei Teilgebiete im Südwesten bzw. Süden der Gemeinde mit einer Fläche von insgesamt ca. 86 Hektar. Die ca. 41,6 Hektar große Teilfläche „Windenergiegebiet Stadum Süd“ liegt östlich der Straße Stadum Süd und wird im Westen sowie im Süden durch die Gemeindegrenze begrenzt. Die ca. 44,4 Hektar große Teilfläche „Windenergiegebiet Holzacker“ befindet sich nördlich und südlich der Straße Holzacker und führt bis zum alten Kirchenweg im Süden; hiermit wird der Bereich des bestehenden Windparks nachvollzogen und westlich sowie südöstlich erweitert. Der geplante Windpark „Stadum Süd“ soll in einer gemeinsamen Flächenentwicklung mit der südlich angrenzenden Gemeinde Enge-Sande entstehen (18. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. geplante 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Enge-Sande).</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Stadum wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) – LEP-Fortschreibung 2021- sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) – RPI V. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – LEP Wind – maßgeblich.</p>	
<p>Weder die LEP-Fortschreibung 2021 noch der RPI V beinhalten den vorliegenden Planungen bzw. einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Festlegungen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche zu großen Teilen von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gem. Ziffer 5.3 RPI V bzw. einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gem. Kap. 2.1 Abs. 2 (G) der im Entwurf befindlichen Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum überlagert wird. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Das im Umweltbericht bereits anklingende Prüfbedürfnis bezüglich der Inanspruchnahme dieses Bereich und ggf. eintretender Barrierewirkungen ist in den folgenden Planungsschritten tiefergehend zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Im Umweltbericht werden Ausführungen bzgl. möglicher Auswirkungen der Planung auf das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und das Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ergänzt.</p> <p>Mit der Planung eines Windenergiegebiets werden zwar Teilfunktionen des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt, aber nicht in einem Maße, das nicht durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vor Ort oder im direkten räumlichen Umfeld kompensiert werden könnte. Im Vergleich zur Gesamtgröße der Sonderbaufläche für den geplanten Windpark ergeben sich lediglich punktuelle Eingriffe durch die Maststandorte und geringe Flächeninanspruchnahmen für die dazugehörigen Nebenflächen. In Bezug auf das Landschaftsbild verbleibt jedoch eine erhebliche Veränderung, wobei bereits durch die bestehenden Windparks in räumlicher Nähe eine gewisse technische Vorprägung besteht.</p> <p>Die Darstellung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist in den Regionalplan aufgenommen worden, da die Flächen eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufweisen. Dieser Zielsetzung kann auch bei Planungsumsetzung entsprochen werden, da die einzelnen Anlagenstandorte insgesamt nicht zu einer Barrierewirkung für den Biotopverbund führen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus vollständig innerhalb einer Potenzialfläche für die Windenergienutzung, welche sich aus den im Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ der LEP-Fortschreibung 2021 festgelegten Ausschlussbereichen in Form von Zielen der Raumordnung ergeben. Es wird insofern derzeit und auch perspektivisch von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit einer Windenergienutzung mit den bestehenden Schutzbelangen ausgegangen.</p> <p>Lediglich die im noch geltenden LEP Wind festgelegte 3H/5H-Regelung nimmt potenziell Einfluss auf die Nutzbarkeit der geplanten Sonderbaufläche aufgrund der einzuhaltenden Abstandserfordernisse. Da im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch keine konkretisierten Anlagenstandorte vorzusehen sind, wird an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, dass die Abstände von Windenergieanlagen zu schützenswerter Bebauung solange einzuhalten sind, bis die erneute Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie in Kraft tritt und in diesem Zuge das Ziel der Raumordnung entfällt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>In der Plandarstellung sowie auf S. 29 der Planbegründung wird darüber hinaus aufgeführt, dass eine den Planungen spätestens mit Inkrafttreten der erneuten Teilfortschreibung des LEP Wind entgegenstehende Wohnnutzung an der Adresse Stadum Süd 3 im Zuge der Aufstellung des Bauleitplans aufgegeben werden soll und das Plangebiet um diesen Bereich erweitert werden kann. Der Landesplanung liegt diesbezüglich lediglich eine unverbindliche Verpflichtungserklärung seitens der Hauseigentümerin, in ihren Interessen vertreten durch die „Bürgerenergiegesellschaft Hollmark GmbH & Co. KG“, vor, welche die Aufgabe der Wohnnutzung unter Vorbehalt der Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I zum Sachthema Windenergie an Land stellt. Die Aufgabe der Wohnnutzung und in diesem Zuge die Vergrößerung der Potenzialfläche wurde bisher lediglich für den ersten Entwurf des neuen Regionalplans fiktiv als vollzogen angenommen. Sofern die tatsächliche Umsetzung der Aufgabe der Wohnnutzung und somit der Entfall einer schützenswerten Nutzung an dieser Stelle nicht nachgewiesen wird bzw. nachgewiesen werden kann, gilt</p> <p>1. unter dem Regime des noch geltenden LEP Wind für die Standorte von Windenergieanlagen für die verbindliche Bauleitplanung bzw. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren die sogenannte 3H/5H-Regelung gem. Kap. 3.5.2 Abs. 6 (Z), nach der im betreffenden Bereich ein Abstand</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen werden nachgereicht. Der Nachweis zur Aufgabe der Wohnnutzung wird entsprechend der Anforderungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein rechtzeitig vor Beschluss über den Flächennutzungsplan eingereicht.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>vom dreifachen der Anlagengesamthöhe zum betreffenden Wohnhaus einzuhalten sind und</p> <p>2. mit Inkrafttreten des „neuen“ LEP Wind, dass – nach derzeitigem Entwurfsstand – gem. Kap. 4.5.1.1 Abs. 2 (Z) innerhalb von 400 Metern um das betreffende Einzelhaus eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Dies würde den für Windenergieanlagen nutzbaren Bereich im Süden des Plangebiets einschränken bzw. würden Teile der vorgesehenen Sonderbaufläche nicht den Zielen der Raumordnung entsprechen.</p> <p>Modalitäten und vorzusehende Umsetzungszeiträume zum Nachweis der Aufgabe der Wohnnutzung und ggf. zum Abriss des Gebäudes gegenüber der Landesplanung (Referat Windenergieplanung) wurden der Vorhabenträgerin in verschiedenen Informationsschreiben mitgeteilt. Da bisher noch keine Nachweise über die Aufgabe der Wohnnutzung oder die Beseitigung des Wohnhauses eingegangen sind, wird weiterhin vom Bestehen der schützenswerten Nutzung mit den o.g. Einflüssen auf eine Windparkplanung ausgegangen.</p>	
<p>Es kann insofern bestätigt werden, dass den o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Stadum und den damit verfolgten Planungsabsichten derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Dies kann sich vor dem Hintergrund des laufenden Fortschreibungsverfahrens des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land jedoch ändern und es wird um Beteiligung in den weiteren Verfahrensschritten gebeten. Es wird darüber hinaus um Berücksichtigung der aufgeworfenen Problemstellungen und – im Kontext der dargelegten Wohnnutzungsaufgabe – um Zulieferung der notwendigen Nachweise gebeten. Sollten die o.g., versandten Informationsschreiben wider Erwarten nicht vorliegen, können diese bei Bedarf erneut zugesandt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen werden nachgereicht.</p>
<p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>1. Im Hinblick auf die bestehende Wohnnutzung (Stadum Süd 3) ist es mit Blick auf eine spätere Genehmigungsfähigkeit des F-Plans – und soweit der Geltungsbereich unverändert bleibt - erforderlich, die (wirksame) Aufgabe der Wohnnutzung bzw. den Nutzungsentfall rechtzeitig nachzuweisen. Eine Absichtserklärung, die die Nutzungsaufgabe an die Ausweisung eines (künftigen) Vorranggebietes im Zuge der Neuaufstellung des Teilregionalplans I Windenergie knüpft, ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Alternativ wäre der Geltungsbereich unter Beachtung der oben genannten raumordnerischen Abstandsgebote bereits auf F-Plan-Ebene zu reduzieren. Da die Wohnnutzung auch im Rahmen der 26. F-Plan-Änderung der Gemeinde Enge-Sande thematisiert wird, ist das Erfordernis der Nutzungsaufgabe auch für dieses Bauleitplanverfahren zu prüfen (vgl. Stellungnahme zur 26. F-Plan-Änderung der Gemeinde Enge-Sande).</p> <p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Standortsteuerung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich ist, da WEA infolge der Aufhebung des Teilregionalplans I prinzipiell im gesamten Planungsraum privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind. Einer Bauleitplanung als Zulassungsvoraussetzung bedarf es daher in der Regel nicht. Um ein Planerfordernis i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB abzuleiten, wären die konkreten städtebaulichen Zielsetzungen noch darzulegen. Ein Verweis auf die bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie oder die „Flächenbewerbung“ für eine künftige Festlegung als Vorranggebiet im Regionalplan Windenergie ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.</p>	<p>Auf dem Grundstück „Stadum Süd 3“ wird die Wohnnutzung aufgegeben, dies wird entsprechend der Anforderungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein rechtzeitig vor Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans nachgewiesen. Der Gemeinde liegt bereits eine entsprechende Absichtserklärung des Grundeigentümers über die Nutzungsaufgabe vor.</p> <p>Die Begründung wird um eine Erläuterung der im Rahmen des Vorhabens verfolgten städtebaulichen Zielsetzungen ergänzt.</p> <p>Der Regionalplan für den Planungsraum I (kreisfreie Stadt Flensburg sowie Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg) zum Sachthema Windenergie an Land wird derzeit anhand der in Aufstellung befindlichen Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Windenergie durch die Landesplanung als Planungsträgerin neu aufgestellt, da der Regionalplan per Urteil vom 22.03.2023 durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens für unwirksam erklärt worden ist. Die seinerzeit dort festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung mit Eignungswirkung kommen somit nicht mehr zur Anwendung, bis ein überarbeiteter Regionalplan in Kraft tritt. Der Zulassung von einzelnen Windenergieanlagen über entsprechende Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1275, 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225 S. 1, I Nr. 340 S. 1) stehen im Planungsraum daher zurzeit grundsätzlich keine landesplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Da der Zeithorizont bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land und der darin festgelegten Windenergiegebiete jedoch nicht absehbar ist, und insbesondere da unklar ist, ob die vorliegende Fläche zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich als Vorranggebiet Windenergie in den Regionalplan aufgenommen werden wird, möchte die Gemeinde Stadum mit der 2. Änderung des</p>

Stellungnahme	Abwägung
	<p>Flächennutzungsplans selbständig ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ausweisen und damit langfristig planungsrechtlich sichern.</p> <p>Die Gemeinde Stadum macht dabei von ihrer kommunalen Planungshoheit gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28) Gebrauch, weitere Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien planungsrechtlich zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne aufgestellt werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, zu gewährleisten. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB insbesondere auch die Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Bauleitplanung ist erforderlich, um das gemeindliche Ziel, weitere Windenergieflächen - auch über etwaige aktuelle, einzelne Windenergievorhaben hinaus - langfristig zu sichern, umzusetzen. Die Gemeinde möchte dafür das Instrument der Bauleitplanung nutzen, da in diesem gesetzlich normierten Prozess eine geregelte Beteiligung der Öffentlichkeit, der Verbände und der Nachbargemeinden erfolgt und - anders als bei einem reinen Genehmigungsverfahren nach BImSchG, das für Windenergieanlagen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht - die öffentlichen und privaten Belange umfassend ermittelt, bewertet und abgewogen werden. Aus Sicht der Gemeinde ist dieser transparente Planungsprozess sehr gut geeignet, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu erörtern und somit die örtliche Akzeptanz der Windenergie zu befördern. Der Ausbau der Windenergie kann mithilfe der Bauleitplanung verträglich gestaltet werden.</p>